



Vorlage Nr.: 30/004		18.11.2004	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Dezernent III	07.12.2004	19
Kreistag	Dezernent III	17.12.2004	25

Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechtes für das Jahr 2005

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung des Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechtes.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

1. Europa- und landesrechtliche Vorgaben

Der Kreis Recklinghausen erhebt für Amtshandlungen in den Schlachthöfen und Schlachtbetrieben im Kreis Gebühren nach Maßgabe der in der Satzung genannten europa-, bundes- und landesrechtlichen Normen.

Folgende Vorgaben aufgrund unmittelbarer Rechtswirkung sind somit zu beachten:

Zunächst ist eine sog. **Gemeinschaftsgebühr** zu erheben (Urteil EuGH vom 30.05.2002). Bestandteil der Gemeinschaftsgebühr sind die kostenpflichtigen Tatbestände „Schlacht- und Fleischuntersuchung“, „Trichinenuntersuchung“, „bakteriologische Untersuchung“, „BSE-Untersuchung“ (bei Rindern ab 24 Monate), „Untersuchungen zu besonderen Zeiten“, „Wartezeiten und Auslagen“. Zudem werden die Zuschläge wegen der Vortragung der Unterdeckung aus Vorjahren sowie die Abschläge aufgrund entstandener Überdeckung in der Gemeinschaftsgebühr berücksichtigt.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
30	gez. Stortz	gez. Kretschmann	gez. Scholze	gez. Welt
20	gez. Dynak			
14	gez. König			

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Die kostenpflichtigen Tatbestände werden bei der Kalkulation der Gemeinschaftsgebühr zunächst einzeln erfasst und die jeweils zu erwartenden Kosten je Tier ermittelt. Die einzelnen Kosten je Tier ergeben in der Addition die Gemeinschaftsgebühr, gemindert ggf. um eine Rückerstattung von Überdeckungen.

Für das nächste Jahr werden Überdeckungen im Bereich des Schlachthofes Oer-Erkenschwick aus den Jahren 2002 und 2003 insoweit gebührensenskend rückerstattet.

Nach Art. 5 der Richtlinie 85/73 EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43 EG werden die Gemeinschaftsgebühren in der Weise festgelegt, dass sie **folgende Kosten decken**, die der zuständigen Behörde bei der Durchführung der Kontrollen und Untersuchungen entstehen, nämlich: **Löhne und Sozialabgaben der Untersuchungsstelle** sowie die für die Durchführung der Untersuchungskontrollen entstehenden **Verwaltungskosten** zzgl. Kosten der Fortbildung.

Das europarechtliche **Subventionierungsverbot**, wonach die direkte oder indirekte Erstattung der Gebühr im Sinne dieser Richtlinie untersagt ist, ist strikt zu beachten.

Zu beachten ist auch, dass die Mitgliedstaaten einen höheren Betrag als die EU-Pauschalgebühren erheben können, sofern die erhobene Gesamtgebühr die tatsächlichen Untersuchungskosten nicht überschreitet.

Auf der Grundlage eines Urteils des EuGH vom 09.09.1999 ist somit dem **Kostendeckungsprinzip** folgend ein Abweichen von der sog. EU-Pauschalgebühr (derzeitige Höhe: 1,30 € pro Schwein (> 25 kg)), möglich.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat in dem Zusammenhang in einem Urteil im letzten Jahr festgestellt, dass der Kreis unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips berechtigt ist, zur Kostendeckung Gebühren in der Höhe der tatsächlichen Kosten zu erheben und von den EU-Pauschalen abzuweichen. Auch andere Verwaltungsgerichte im Lande NRW haben so entschieden (anders: Verwaltungsgericht Köln).

Z. Zt. liegen beim Oberverwaltungsgericht NRW 35 Klagen in der Berufungsinstanz. In zwei Verfahren ergeben sich am 14.12.2004 Erstentscheidungen.

Der **Landesgesetzgeber** hat im Falle des Abweichens von der EU-Pauschalgebühr im Fleischhygienekostengesetz das **Kostendeckungsprinzip** wie auch sonst im Gebührenrecht in § 4 **vorgeschrieben** und insofern das Europarecht in (nationales) Landesrecht uneingeschränkt transformiert.

Das Verwaltungsgericht hat zumindest in der ersten Instanz die Rechtsauffassung des Kreises (und somit aller Kreise und Städte im Lande) bezüglich der rechtlichen Zulässigkeit und der rechtlichen Verpflichtung bei der Bemessung von Gebühren bestätigt.

Der Kreis ist zudem unter Berücksichtigung bisheriger Entscheidungen der Verwaltungsgerichte in Nordrhein-Westfalen berechtigt, zwischen der sog. ambulatorischen Fleischuntersuchung und der Fleischuntersuchung in privaten und öffentlichen Schlachthöfen zu differenzieren. Dies ergibt sich aus den unterschiedlichen Tarifverträgen (Stück / Zeitvergütung).

2. Gebührensatzung

a) Schlachthof Oer-Erkenschwick

Nach der Firmenneustrukturierung im Sommer diesen Jahres ist der Schlachthof Oer-Erkenschwick einer von 5 Betriebsstätten der neuen Eigentümerin, der Firma Westfleisch e. G. im Westfälisch-Lippischen Raum.

Grundlage für die Gebührenkalkulation sind zum einen die prognostizierten **Schlachtzahlen** für das Jahr 2005. Hier wird von einer durchschnittlichen Schlachtzahl in Höhe von 1,2 Mio. Schweinen auf der Basis der Jahreswerte 2003 und 2004 ausgegangen.

Zum anderen sind Grundlage für die Gebührenkalkulation die Kosten des dafür notwendigen Personals im Schlachthof sowie in der Verwaltung.

Im Schlachthof Oer-Erkenschwick sind auf der Grundlage eines Gutachtens der WIBERA zwischenzeitlich sämtliche von der WIBERA vorgeschlagenen personalwirtschaftlichen Maßnahmen umgesetzt, d. h. sowohl bezogen auf den Einsatz und die Zahl der Tierärzte und Fleischkontrolleure pro 8-Stunden-Schicht (2/11), aber auch flankierender Maßnahmen wie Wegfall bezahlter Pausenregelung, Reduzierung von Bereitschaftsdienstkosten auf der Basis des BAT und Umsetzung einer Mindestuntersuchungszeit von (früher) 90 Sek. pro Schwein auf jetzt 67 Sek. pro Schwein (Mindestuntersuchungszeit nach Bundesrecht 50 Sek. pro Schwein).

Zudem sind die Schlachtzahlen im Jahr 2004 im Vergleich zum Jahr 2003 um fast 20 % gesunken, was gleichzeitig eine Reduzierung der für die Schlachtung angefallenen, zu vergütenden Stunden mit sich bringt. Allerdings ist der Krankenstand im Jahr 2004 zugleich auf 24 % drastisch gestiegen (Bundesdurchschnitt: 8 %). Dies hat trotz reduzierter Stundenvergütung vergleichsweise hohe Personalkosten zur Folge, da jeder Krankentag des nicht vollbeschäftigten Fleischbeschaupersonals mit einem Tagessatz vergütet wird, der auf Basis der Bruttovergütung des Vorjahres (zurzeit des Jahres 2003) ermittelt wird.

Ab sofort und verstärkt im kommenden Jahr werden sämtliche arbeitsrechtliche und personalwirtschaftliche Anstrengungen unternommen, um diese unbefriedigende Situation zu verbessern und den Standort und die dortigen Arbeitsplätze zu sichern.

Bezüglich der Lohnkostenentwicklung waren im Jahre 2003 Tarifierhöhungen in Höhe von 2,5 % und im Jahre 2004 in Höhe von 2 % in die Gebührenkalkulation und die Tarife eingestellt worden. Allerdings sind Tarifierhöhungen bislang nicht erfolgt. Ob und wann dies im Jahre 2005 erfolgen wird, ist derzeit offen. Zudem werden für die beiden letzten Jahre Einmalzahlungen nach Vorstellung der Arbeitgeber zu zahlen sein.

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Einnahmen bereits einkalkulierter Tarifierhöhungen kann aus einer insofern gebildeten Personalkostenreserve erwartet werden, dass mögliche Tarifsteigerungen rückwirkend und auch für das Jahr 2005 ausgeglichen werden können.

In die Gemeinschaftsgebühr für das Jahr 2005 ist eine Rückerstattung von Überdeckungen aus den Jahren 2002 und 2003 kostensenkend eingerechnet, und zwar in Höhe von 0,16 € pro Schwein.

Für das Jahr 2004 wird aufgrund einer zum Teil sehr stark rückläufigen Schlachtzahlenentwicklung in diesem Jahr voraussichtlich eine Unterdeckung in Höhe von 125.000 € zu erwarten sein, die dann im Jahre 2006 und/ oder 2007 ausgeglichen werden müsste.

Die grundsätzliche Richtigkeit der Kalkulationsmethode ist im Übrigen vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in dem o. a. Urteil bestätigt worden.

b) Schlachthof Recklinghausen

Bei der Gebührenkalkulation für den Bereich des nicht öffentlichen Schlachthofes Recklinghausen wird verfahren wie bei der Gebührenkalkulation für den Bereich des öffentlichen Schlachthofes Oer-Erkenschwick, nur mit dem Unterschied, dass die Personalkosten des nicht vollbeschäftigten Fleischbeschaupersonals nicht anhand der Stunden-, sondern anhand der Stückvergütung ermittelt wird.

Die um ca. 10 % gestiegenen Personalkosten werden durch eine 10 %ige Steigerung der Schlachtzahlen kompensiert.

Zu der eigentlichen kostendeckenden Gebühr wird die Unterdeckung aus dem Jahr 2002 in Höhe von 39.739,23 € gebührenerhöhend berücksichtigt, was zu einem Zuschlag in Höhe von 0,22 € pro Tier führt.

Hinsichtlich der Lohnkostenentwicklung gilt das oben unter a) Gesagte entsprechend. Auch hier wird erwartet, dass aus einer insoweit gebildeten Rücklage mögliche Tariflohnerhöhungen geleistet werden können.

c) Ambulatorische Fleischbeschau

Bei der Gebührenkalkulation für den Bereich der ambulatorischen Fleischbeschau wird verfahren wie bei der Gebührenkalkulation für den Bereich des nicht öffentlichen Schlachthofes Recklinghausen.

Hier wird allerdings ein Unterdeckungszuschlag in Höhe von 0,42 € in die Gebühr hineingerechnet, um die Unterdeckung des Jahres 2002 in Höhe von 9.122,81 € auszugleichen.

Trotz des hohen Unterdeckungszuschlages bleibt die Gemeinschaftsgebühr im Vergleich zu der Gemeinschaftsgebühr 2004 auf einer konstanten Höhe, da auch hinsichtlich der Lohnkostenentwicklung 2005 wie oben geschildert kalkuliert wurde.

Anlagen:

- Anlage 1: Satzung für den Zeitraum ab dem 01.01.2005
- Anlage 2: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation 2005
- Ambulatorische Fleischbeschau (Kleinbetriebe und Bezirke) -
- Anlage 3: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation 2005
- nicht öffentlicher Schlachthof Recklinghausen -
- Anlage 4: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation 2005
- öffentlicher Schlachthof Oer-Erkenschwick -
- Anlage 5: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation 2005
- der Stundensätze für Hygieneüberwachungen -

Hinweis:

Die umfangreicheren, ausführlichen Gebührenkalkulationen nebst den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen können beim Rechts-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (Frau Konieczny, Tel. 02361 – 532823) während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.